

LOGO

Landwirtschaft und Oekologisches Gleichgewicht mit Osteuropa
Сельское Хозяйство и Экологическое Равновесие с Восточной Европой
Sharqiy Evropa bilan qishloq xo'jaligi va ekologik muvozanat
Agriculture and Ecological Balance with Eastern Europe



LOGO e.V., Schwarzer Weg 35, D 49536 Lienen-Kattenvenne

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Landwirtschaft und Oekologisches Gleichgewicht mit Osteuropa e.V." und hat seinen Sitz in Lienen-Kattenvenne.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient der beruflichen und allgemeinen Bildung, der Förderung der Wissenschaft und der Völkerverständigung. Ziel seiner Arbeit sind Aufbau und Förderung demokratischer, marktwirtschaftlicher und ökologischer Strukturen. Zu diesem Zweck führt der Verein Veranstaltungen in Deutschland und in osteuropäischen Staaten durch.

Im Einzelnen sind dies:

- Austausch von Fach- und Führungskräften
- Austausch von Jugendgruppen
- Aufbau und Unterstützung von Bildungseinrichtungen
- Durchführung von Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktstelle zur Förderung der bilateralen Zusammenarbeit anderer Organisationen
- Datensammlung und Informationsaustausch im Bereich Landwirtschaft und Umweltschutz
- Förderung des ökologischen Landbaus durch Beratung und materielle Unterstützung

Darüber hinaus kann der Verein auch andere Aktivitäten ergreifen, die dem Satzungszweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweilig gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und sie nachdrücklich unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, und wenn nach zwei Jahren trotz mehrfacher Aufforderung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart

bis zu sechs Beisitzern

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein neues Vorstandsmitglied per Beschluss bestimmt werden. Der Nachfolger muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 6 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz und bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch innerhalb des Vorstandes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Dieser kann auch Vorstand sein. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 7 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder von der/dem zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse sind in der Einladung anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter(in). Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren jährliche Vergütung die gesetzliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung vereinstypischer Aktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Dem Vorstand obliegt die Zuständigkeit, für einen ausreichenden Schutz der relevanten Daten zu sorgen.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand in fachlichen Fragen berät und unterstützt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Verein "Freiwillige Helfer auf ökol. Höfen"(WWOOF Deutschland), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt über die Übertragung des Vermögens. Das Vermögen darf nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Satzung wurde am 21.01.95 von den Gründungsmitgliedern errichtet. Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlungen am 27.01.2002, 03.04.2005, 27.02.2012 und am 04.02.2018.